

SIWF-Zeugnis

Rossana Kvint

155394

7601007864126

1. Angaben

Dieses Zeugnis wurde ausgestellt für die Weiterbildung an der Weiterbildungsstätte:

Luzerner Kantonsspital LUKS

Abteilung Zytopathologie

Pathologisches Institut

Kantonsspital 37

6004 Luzern

Schweiz

Für das Fachgebiet:

Zytopathologie

In der Kategorie:

Kategorie A (1 Jahr)

Für die Dauer von:

01.12.2025 - 30.04.2026

Weiterbildungsstättenleiter:In:

Bode-Lesniewska Beata

Weitere Anerkennungen der Weiterbildungsstätte:

- Zytopathologie, Falsche Eingabe

Die Leiter:In der Weiterbildungsstätte verfügt im Zeugniszeitraum über weitere Anerkennungen:

Keine

Das SIWF-Zeugnis wird durch den Leiter der Weiterbildungsstätte mindestens einmal jährlich, spätestens bei Abschluss der Periode zusammen mit dem Weiterzubildenden ausgefüllt. Das Evaluationsgespräch nach Art. 20 WBO ist darin integriert.

2. Tätigkeiten

Datum von	Datum bis	Pensum	Sektor
01.12.2025	30.04.2026	80 %	klinisch ambulant

3. Stellvertretungen

Datum von	Datum bis
Keine Daten vorhanden	

4. Absenzen

Absenz von	Absenz bis	Absenzart	Tätigkeit	Bemerkungen	Abwesend (Tage / Prozent)
Keine Daten vorhanden					

5. Mini-CEX / DOPS & EPA

Besprochen am	Anstellung	Weiterbildner	Assessment Typ	Thema	Belege
12.02.2026	01.12.2025 - 30.04.2026 Luzerner Kantonsspital LUKS - Zytopathologie	Prof. Beata Bode	Mini-CEX / DOPS	Einführung in den Punktionsdienst am LUKS	Ja
06.01.2026	01.12.2025 - 30.04.2026 Luzerner Kantonsspital LUKS - Zytopathologie	Prof. Beata Bode	Mini-CEX / DOPS	Herstellung eines Zytoblocks in der Zytologie für sichere Dignitäts- und Diagnose Beurteilung.	Ja

6. Rotationen

Anstellung	Fachgebiet	Bezeichnung	Datum	Monate	Pensum	Bemerkung
Keine Daten vorhanden						

7. Prozeduren

Spezielle fachspezifische Anforderungen (gemäss Weiterbildungsprogramm, Ziffer 3.2.)	Verantwortlich	Instruierend	Assistent	Total	
	Ist	Ist	Ist	Soll	Ist
Gynäkologische Zytopathologie	560	0	0	2700	560
PAP-Abstriche selbst gescreent	210			1000	210
PAP-Abstriche nicht selbst gescreent	350				350
Allgemeine Zytopathologie: Exfoliativzytologie	620	0	0	1800	620
selbst gescreent	620	0	0	650	620
Sputa, Sekrete selbst gescreent	31			130	31
Körperhöhlenergüsse/Körperflüssigkeiten selbst gescreent	190			130	190
Spülflüssigkeiten selbst gescreent	171			130	171
Bürstenmaterial selbst gescreent	41			130	41
Weitere selbst gescreent	187			130	187
nicht selbst gescreent	0	0	0		0
nicht selbst gescreent (alle Bereiche)					
Feinnadelpunktate aus verschiedenen Organen	238	0	0	900	238
selbst gescreent	238			350	238
nicht selbst gescreent					
Feinnadelpunktionen am Patienten	3	0	0	30	3
Feinnadelpunktionen am Patienten	3			30	3

8. Gutachten

Datum	Anzahl	Bezeichnung	Diagnose	Fragestellung	Rechtlicher Kontext
Keine Daten vorhanden					

9. WBO-Kompetenzen

⚠ **Hinweis:** Bitte diesen Teil manuell ausfüllen!

Bitte beantworten Sie die Fragen im gemeinsamen Gespräch aufgrund der Erwartungen an die Facharztanwärterin oder den Facharztanwärter gemessen an ihrem oder seinem aktuellen Weiterbildungsstand bzw. -jahr.

	trifft vollständig zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu	nicht anwendbar
Betreuung: Kann Patientinnen und Patienten umfassend beraten, begleiten und betreuen und dabei deren Autonomie gebührend respektieren	X				
Vertrauensbeziehung: Kann mit Patientinnen und Patienten und Angehörigen eine Vertrauensbeziehung aufbauen	X				
Gesprächsführung: Kann kompetent über bevorstehende diagnostische und therapeutische Massnahmen informieren („Informed Consent“) sowie schlechte Nachrichten einfühlsam und sachlich überbringen	X				
Diagnostik und Therapie: Kann eine konzise Anamnese aufnehmen, eine korrekte klinische Untersuchung durchführen, daraus eine Arbeitshypothese ableiten und einen Plan zum weiteren Vorgehen aufstellen (wo möglich gemäss den Prinzipien der Evidence-Based Medicine)					X
Ethik: Kann Instrumente zur ethischen Entscheidungsfindung anwenden und mit ethischen Problemen des beruflichen Alltags selbständig umgehen					X
Gesundheitsökonomie: Berücksichtigt bei Diagnose, Therapie und Prophylaxe ein vernünftiges Kosten-/Nutzen-Verhältnis («WZW-Prinzip»)	X				
Patientensicherheit / Fehlerkultur: Erkennt frühzeitig Risiken, Fehler und Komplikationen und geht angemessen mit ihnen um	X				
Erkennen eigener Grenzen: Zieht andere Fachpersonen bei, wenn sie oder er sich unsicher fühlt, wenn es sich um Probleme ausserhalb der eigenen Fachkompetenz handelt oder wenn die Patientin oder der Patient dies wünscht.	X				

Pharmakotherapie: Kennt die Indikationen, die Pharmakokinetik und die relevanten unerwünschten Neben- und Wechselwirkungen der eingesetzten Arzneimittel					8
Rezeptieren: Kennt die Prinzipien des Rezeptierens und beachtet die Sicherheitsprinzipien bei der Ausstellung von Rezepten					+
Dokumentation: Dokumentiert fortlaufend Anamnese, Befunde und den Krankheitsverlauf sowie die daraus abgeleiteten Folgerungen					X
Medizinische Information: Beachtet die Vertraulichkeit medizinischer Information	X				
Information von Berufskolleginnen und Berufskollegen: Fasst die relevanten Daten konzis zusammen, wenn sie oder er über eine Patientin oder einen Patienten informiert	+				
Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen: Respektiert die unterschiedlichen Aufgaben und Kompetenzen in der Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen	+				
Verhalten gegenüber Vorgesetzten: Anerkennt Autorität, bemüht sich um eine offene, harmonische Beziehung	X				
Verhalten gegenüber Mitarbeitenden: Motiviert und führt die ihr oder ihm unterstellten mitarbeitenden respektvoll					X
Schweizerisches Gesundheitswesen: Kennt dessen Struktur und Organisation	+				
Schweizerisches Versicherungssystem: Kennt und beachtet die Vorgaben des Schweizerischen Versicherungssystems	+				
Prävention: Erkennt Gesundheitsprobleme frühzeitig und ergreift adäquate diagnostische und/oder präventive Massnahmen bei Einzelpersonen und Kollektiven					X
Weiter- und Fortbildung: Sucht, ordnet und wertet medizinisches Wissen aus den relevanten Quellen	X				
Forschung am Menschen: Kennt die Richtlinien der SAMW (Schweizerische Akademie medizinischer Wissenschaften), die Bestimmungen der Bundesverfassung Art. 118b und die Bestimmungen von HMG (Heilmittelgesetz), HFG (Humanforschungsgesetz) und deren Verordnungen (Verordnung über klinische Versuche, Verordnung über nicht als klinische Versuche geltende Projekte der Forschung am Menschen, Organisationsverordnung zum Humanforschungsgesetz) und wendet sie korrekt an	X				

Selbstorganisation/Strukturiertheit: Zeigt adäquates Zeit- und Aufgabenmanagement, setzt richtige Prioritäten					
---	---	--	--	--	--

10. Kompetenzen

⚠ Hinweis: Bitte diesen Teil manuell ausfüllen!

Fachspezifische Weiterbildungsinhalte

Allgemeine, diagnostische und technische Kompetenzen

Lernziele	trifft vollständig zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu	nicht beurteilbar
Hat profunde theoretische Fachkenntnisse und kann diese in der zytologischen Diagnostik anwenden	x				
Zeigt selbständiges, problemorientiertes und selbstkritisches diagnostisches Vorgehen	f				
Beherrscht das Screening (sorgfältiges Durchmustern der Präparate) mit Befunderhebung und korrekter Dokumentation von Befunden	f				
Kann Befunde selbständig interpretieren, eine Diagnose erstellen, ggf. mit Kommentar bezüglich Differentialdiagnosen	f				
Kann spezielle Fragestellungen beantworten, macht Vorschläge zum weiteren Vorgehen	f				
Ist fähig, zytologische Befunde mit histologischen Vor- und Nachuntersuchungen zu korrelieren	f				
Findet den interpretativen Bezug zu den wichtigsten bildgebenden Befunden	f				
Kennt Einsatz und diagn. Relevanz von Elektronenmikroskopie, Zytochemie, Immunzytochemie, Durchflusszytometrie, molekulare pathol. Methoden und mikrobiol. Untersuchungen, u. a. unter dem Aspekt der unterschiedlichen zytologischen Materialien	f				
Kennt die Einsatzmöglichkeiten und interpretativen Limiten von speziellen Techniken in der Zytologie, insbesondere der Molekularpathologie und Immunzytochemie	f				
Nimmt aktiv an der Aus- und Weiterbildung der Zytologielaboranten teil	x				

Kennt die Entnahmetechniken und Asservierung von zytologischem Untersuchungsmaterial (in klinischen, operativen und radiologischen Disziplinen)	X				
Kennt Indikationen und Methoden der Asservierung von zytologischem Material für Spezialuntersuchungen (Zellblöcke, Immunzytochemie, Molekulargenetik (FISH, PCR), Durchflusszytometrie, Mikrobiologie u. a.)	X				
Kann Feinnadelpunktion palpabler Läsionen durchführen und Ausstriche anfertigen	X				
Ist fähig, diese mit bildgebenden Verfahren zu korrelieren	X				
Kennt die gängige labortechnische Aufarbeitung des zytologischen Untersuchungsmaterials, kann Ausstriche und Standardfärbungen herstellen / fixieren	X				
Kann Ausstrichpräparate für Schnelluntersuchungen selbständig herstellen und färben	X				
Kennt die spezifischen hygienischen Anforderungen im zytologischen Labor	X				

11. Anrechnung der Weiterbildungsperiode

Die Weiterbildungsperiode

☒ wird angerechnet

☐ wird nicht angerechnet

Begründung (wenn nicht angerechnet)

Rechtsmittelbelehrung

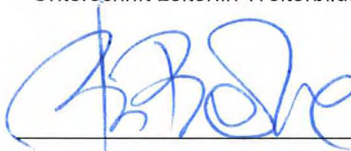
Gemäss Art. 21 der Weiterbildungsordnung (WBO) kann die Nichtanerkennung der im SIWF-Zeugnis ausgewiesenen Weiterbildungsperiode innert 30 Tagen seit Empfang des SIWF-Zeugnisses bei der «Einsprachekommission Weiterbildungstitel» angefochten werden. Die Einsprache ist an die folgende Adresse zu richten:

Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Einsprachekommission Weiterbildungstitel, c/o FMH
Elfenstrasse 18
Postfach
3000 Bern 16

Zeugnis datiert auf:

04.05.2026

Unterschrift Leiter:in Weiterbildungsstätte



Zeugnis abgeschlossen am: 13.08.2026

Stempel Weiterbildungsstätte

Luzerner Kantonsspital
Prof. Dr. med. Beata Bode
Co-Chefärztin
Institut für Pathologie / Zytologie
Kantonsspital 37, CH 6004 Luzern
Tel. +41 41 205 34 76
E-Mail: pathologie@luks.ch